

Polizeiverordnung

beträffend

die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Ideshcim.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die "Polizei" Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Gemeinde Ideshcim folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle der Unmöglichkeit mit außergerichtlicher Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§. 9 und 10 der vorstehenden Begräbnisordnung für den Friedhof der Gemeinde Ideshcim vom 8. Juni 1907 zuwiderhandelt.

§. 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Aushangung der Begräbnisordnung in Kraft.

Bitburg, den 8. Juni 1907.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister.

Reise

Zunächst dem einzelnen Grabsteinen wird ein Platz und
breiter Raum gelassen.

S. 5.

Die Grabsteine sind gewallt, die Gräber vertikal
dieser Richtung anzulegen. Nach dem das Grab zugeworfen
wird ihm ein 0,35 m hoher und breiter mindestens 1,50 m
und nach allen Seiten bilden die äußersten Grenzen des
mit Leichnung zu verarbeiteten Grabsteinen anzulegen.

S. 6.

Kein Grab darf gemauert werden. Die Aufklärung der
steinernen Gräber auf oder an den Gräbern ist nicht ge-
statet. Die Gräber mit Ziersteinen oder Blumen
besetzt werden.

Die Errichtung von Denkmälern, Kränzen, Laubkränzen
dieser Art ist zulässig, soweit sie der Würde des Friedhofes
diesem müssen mit der Aufsicht der Grabpflegebehörde
und diesen nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage
der Errichtung zurückgezogen, entfernt werden. Die Denkmä-
ler, Kränze, Laubkränze und dergl. müssen, falls der bezügliche
Raum nach Ablauf des im §. 11 vorgeschriebenen Begräbnis-
^{zeitraums} nicht beseitigt werden soll, innerhalb eines
nach Aufforderung durch die obige Behörde
werden, andernfalls dieselben in der Eigenschaft der Gemein-
schaft übergeben und nach Befehl der zuständigen
Gemeindekasse entfernt werden können.

S. 7.

So lange kein Totengräber angeordnet ist, liegt dem
Begräbnis der Verstorbener das Amt und die Kosten der
und die Unterhaltung der Grabstätten ob.

Jedes Grab erfüllt einen Platz mit der No. des Grabes,
welche Bestimmung der zu begraben istigen Ordnung von
dem Richterkontrollierer Maurer zu Bittburg anzuzeigen.
Der Leichnam zu aufgraben hat. Der Gemeindevor-
steher hat ein Bestattungsbuch zu führen, in
welchem bei jeder Bestattung die Nummer des Grabes, Vor-
name, Alter, Name des Verstorbenen, Tag des Todes
und des Leichnamens, sowie die ~~Bestattung~~ ^{Bestattung}
~~Bestattung~~ ^{Bestattung} erfolgt ist, die Art der Bestattung
anzugeben sind. Abgegeben wird gemäß der Reg. Verf.
v. 29. 12. 1911. I. 6. 72 24 I S. 9.

Der Publikum hat sich dem Friedhofe nur der Gründe
des Ortes angemessen Verhalten zu beobachten und den
Anordnungen des Bürgermeisters oder des Gemeindevor-
stehers Folge zu leisten.

S. 10.

Der Mitbringen von Linden, Tabakpflanzen, sowie
unbefugtes Abflücken von Blumen oder sonstigen An-
pflanzungen ist verboten.

S. 11.

Die Frist für die Wiederbestattung des Grabes wird zu-
nächst schriftlich auf 25 Jahre festgesetzt. Die endgültige
Festsetzung erfolgt durch die Polizeibehörde, wenn sich
nach Ablauf dieser Zeit übersehen läßt, ob die Bestan-
dteile der Urnensetzung günstig ist oder nicht.

S. 12.

Diese Bestattungsordnung tritt mit dem Tode des Verstorbenen
in Kraft.

Bittburg, 8. Juni 1907.

Auszug

Gemeinderats von Ideshcim

aus dem Beschlußbuche des

Der Gemeinderat
besteht aus Mitgliedern.

Anwesend:

Marschen

als Vorsitzender, ferner die Mitglieder:

1. Gust. Schmitz
2. Joh. Mohnen
3. Joh. Rossmittel
4. Max. Braun
5. Joh. Lieser
6. Max. Nöhl.

Verhandelt Ideshcim
19 den März 1913

Infolge Einladung vom Mts. versammelte
sich heute der Gemeinderat von Ideshcim
um über folgende in der Einladung
bezeichneten Gegenstände zu beraten und zu beschließen:

Gründungsordnung für die Gemeinde
Ideshcim.

§. 1.

Die Verwaltung und Aufsichtung
des Begräbniswesens erfolgt durch
den Ortsvorsteher oder dessen gesetzlichem
Stellvertreter.

§. 2.

Das Begräbnisplatz ist Eigentum der
Gemeinde Ideshcim. Er wird in
drei Abteilungen eingeteilt und zwar
für: a. Erwachsene Personen über 14
Jahren.

b. Personen von 4-14 Jahren

i. Kinder unter 4 Jahren.

Für die Bestattung Angehöriger
„Kriegspoliten“ bleibt ein Platz in
der nördlichen Ecke des Friedhofes vor-
behalten. Ungetäuften Kindern sind

Volb.

44/6

Salzmannöden, wenn ein Kieselstein Salzstein
verarbeitet wird, werden an der östlichen Kieselstein
mann entlaugt eingepflegt.

§. 3.

Die Kieselsteinfolge der Gräber muss genau immer
halten werden. In der Regel darf in jedem Grab
nur ein Leichnam beerdigt werden. Eine Witterung
ihren Hauptbestandteilen können gleichzeitig in einem Grab
beerdigt werden.

§. 4.

Die Kieselsteinfolge der Gräber für Erwachsene muss
250 m Länge und 1 m Breite, diejenige für Kinder
von 4 bis 14 Jahren 185 m Länge und 0,65 m Breite, für
Kinder bis zu 4 Jahren 170 m Länge und 0,65 m Breite sein.
Die Entfernung zwischen dem letzten Punkte des einen
Grabes und der Erdefläche soll in jedem Falle
mindestens 0,90 m betragen. Von dem jüngsten
abgewandenen Gräber muss jedes Grab durch eine mindestens
0,30 m starke Erdefläche getrennt sein. Zwischen den
einigen Gräberreihen wird als Raum ein 0,45 m breiter
Raum gelassen.

§. 5.

Die Gräberreihen sind parallel, die Gräber selbst
zu dieser Richtung anzulegen. Haupten des Grabes zu
machen, ist auf ihm ein 0,35 m hoher und breiter, min-
destens 1,50 m langer und nach allen Seiten bis an die
äußersten Grenzen des Grabes mit Befestigung zu
machen. Jedem Grab ein Zeichen anzulegen.

§. 6.

Kein Grab darf gemauert werden. Die Anpflanzung
von stämmigeren Bäumen auf oder an den Gräbern ist
verboten. Dagegen dürfen die Gräber mit Strauchwerk oder
Kleinen bepflanzt werden. Die Pflanzung von kleinen
Leichnamstrümmen oder anderen Denkmälern ist zulässig,
wenn sie der Ansicht des Friedhofes entsprechen. Dieselben
müssen mit der äußeren Grabfläche abgegrenzt
und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres vor

Leuca der Leodigung zu geschick, veriffet worden. Die vorerf. Leipziger Leifungstriner der andern Vertheilung mittler inoffalt nicht Monach auf Aufforderung der ortsbiliga Bekant. mofung antwort worden, andernfallt gegen diefelben in der Leigentum der Gemeinde über, welche diefelben nach Entfaffung der Infaffen zu Gräbern der Gemeindtkaffe vererben kann.

S. 7.

Zur Einrichtung von begrabenem Leibern beiffen worden auf dem Friedhof Grabstätten zur anfehligen Benutzung gegen Entrichtung einer Abgabe von 10 Mark für den Raum von einem Grab, nämlich 550 m lang mit 1 m breit, abzugeben. Die je amobenen Säulichen Begräbnisplätze können zur Einrentung sämtlicher Leifen der auß der Familie des Verstorbt Obftbruder benutzt werden. Jedoch ist die Öffnung eines Grabes beiffet Einrichtung einer neuen Leife freifach nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Befattung zulässig. Die Benutzung zweier Leifen übereinander ist verboten. Die Benutzung erfolgt mit dem Ablauf von 30 Jahren. Über einen dreierigen Platz darf aber nicht nach 25 Jahren seit dem Tode des zuläzt dort Beerdigten andernorts verfiert werden; doppelte fällt an die Gemeinde zurück, falls nicht die Familie den Platz auf weitere 30 Jahre erwirbt.

S. 8.

Wolange kein Totengrab angesetzt ist, liegt den Angehörigen der Verstorbene der Auf. mit Zustimmung der Gräber mit der Unterhaltung der Grabstätten ob.

S. 9.

Jedem Grab erfällt einen Platz mit der Thürmer des Grabes, welche zweijährig der zu begrabenem Begräbnisortnung von dem Kirchbänmeister Schurmfels zu Ditzburg anfehalten. Der Gemeindevorsteher hat ein Begräbnisregister zu führen, in welches bei jeder Begräbnis die Thürmer des Grabes, Name mit zinsamen, Alter, Stand des Verstorbene, Tag des Todes mit dem Begräbnis, sowie, wenn der Tod erfolge nicht aufstehen.

Krankheit erfolgt ist, die Art der Lection einzutragen
ist.

§: 10.

Der Prüblinien fest auf dem Tischchen in der Mitte der
Ortes auszumessend Markfalten zu beobachten und den An-
ordnungen des Divisionsmeisters oder des Gemeinverwalters
zu leisten.

§: 11.

Der Mitbringen von Linden, das Tabakrauchen und
das imbesigte Abfließen von Stämmen oder sonstigen
Anpflanzungen ist verboten.

§: 12.

Die Zeit für die Wiederbringung der Gewässer wird zu-
nächst im stillig auf 25 Jahre festgesetzt. Die endgültige
Festsetzung erfolgt durch die Polizeibehörde, wenn diese
Ablebnis dieser Zeit übersehen läßt, ob die Bodenbe-
schaffenheit der Monarchie günstig ist oder nicht.

§: 13.

Diese Tischbeurteilung tritt mit dem Tode der Ge-
meinschaft durch die Aufsichtsbeförde in Kraft.

v. g. in.
Liese Schmidt. Mühl
Brown, Motoren
Befriedigt